

## Redaktioneller Teil

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins setzt sich für das Geschäftsjahr 1932/33 wie folgt zusammen:

Präsident: R. Sauerländer,  
Vizepräsident: E. E. Lang,  
Kassierer: B. Schwabe,  
Altuar: A. Bürdeke,  
Beisitzer: E. Haag,  
Sekretär: Dr. R. v. Stürler.

Bern, den 24. Juni 1932.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

Der Präsident: R. Sauerländer.  
Der Sekretär: Dr. R. v. Stürler.

### Der amtliche Entwurf des Urheberrechts-Gesetzes liegt vor.

Von Dr. Alexander Elster.

In der Hauptversammlung des Börsenvereins hat Dr. Kirstein bereits Mitteilungen über einzelne Punkte des Entwurfs über das neue Urheberrechts-Gesetz gemacht, den das Reichsjustizministerium ausgearbeitet hat\*). Schon ein kurzes Studium des Entwurfs führt zu der Überzeugung, daß hier eine sehr sorgfame, lange vorbereitete und tief durchdachte Arbeit vorliegt. Wer die in vielen Sitzungen ernst besprochenen Probleme kennt, die hier durch die Notwendigkeit der Anpassung an neue technische Erfindungen und an die internationale und ausländische Gesetzgebung hervorgerufen sind, wird die Schwierigkeit der Aufgabe, heute ein neues Gesetz auf diesem Gebiete zu schaffen, erkennen, und wer an den beratenden Sitzungen teilgenommen hat, weiß, wie viele wissenschaftliche und praktische Meinungsverschiedenheiten nach einem Ausgleich rangen. Daß den Buchhandel dieses Gesetzgebungswerk ganz nahe angeht, bedarf keines Nachweises; haben doch Vertreter des Buchhandels dauernd an den Vorberatungen teilgenommen.

Was jetzt vorliegt, ist ein 93 Paragraphen umfassender Gesetzesentwurf, der die beiden bisher geltenden Schutzgesetze für Werke des Schrifttums, der Tonkunst und der bildenden Kunst in ein Gesetz zusammenfaßt, wie es dem Vorgange des Auslandes entspricht und zweifellos der Hervorkehrung der Grundgedanken entspricht. Daher steht im Vordergrund eine einheitlichere und tiefergehende Auffassung vom Wesen des Schöpferrechts, bei dem man den Urheber nicht nach teilweise äußerlichen Merkmalen, sondern aus der Wirklichkeit seiner Eigenschöpfung heraus bestimmt. Es ist mithin nicht nur eine Änderung im Wortlaut, wenn es nunmehr nicht mehr heißt, Urheber sei der Verfasser und wenn der Urheber von Werken der bildenden Künste überhaupt nicht näher umschrieben wird, sondern es ist als eine grundsätzliche Vertiefung der Auffassung des berechtigten Urhebers anzusehen, wenn es im § 7 des Entwurfs heißt: »Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat«. Damit wird in glücklicher Weise von jeder nach äußerlichen

\*) Der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung ist im gemeinsamen Verlage von elf juristischen Verlegern soeben erschienen. (Preis 4 RM.) Auslieferung bei Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Merkmale gekennzeichneten Fassung des Urheberbegriffs abgesehen und auf den Wahrheitsgedanken des schöpferischen Akts das Schutzrecht gegründet.

Daß der Entwurf die Klarheit dieses Grundgedankens in manchen Punkten wieder trübt (z. B. in der Behandlung des photographischen Urheberrechts, dem m. E. zu viel Ehre angetan wird, und in der Ablehnung jeglichen Urheberrechts der juristischen Person), ist etwas, was in die engere juristische Kritik an dem Entwurf gehört und hier nicht näher besprochen werden soll.

Fraglich kann nach dem § 2 des Gesetzesentwurfs erscheinen, ob die »kleine Münze« der Sprachwerke (ich halte ja den Ausdruck »Sprachwerke« nicht für sehr glücklich), nämlich Adreßbücher, Gebrauchsanweisungen, Vertragschemata, Kataloge usw., zur »Literatur« gerechnet werden und mithin in den Kreis der aus diesem Gesetz schutzfähigen Werke einbezogen werden kann, denn unter »Literatur« pflegt man ja etwas Größeres und Wesentlicheres als diese mehr kommerziellen Erzeugnisse zu verstehen. Es wird uns jedoch von maßgebender Seite bestätigt, daß man diese kommerziellen Werke mit in den Schutz einbezogen wissen wolle.

Ausgemerzt ist der Stein des Anstoßes im alten Gesetz, der den Hersteller mechanischer Musikwerke und den Vortragenden für solche Platten und Walzen zum Bearbeiter und dadurch zum Urheber gemacht hatte. Für reproduzierende Künstler ist ein vom Urheberrecht verschiedenes Schutzrecht im 6. Abschnitt des Entwurfs festgelegt neben anderen urheberrechtlichen Außenseiten wie z. B. Recht am eigenen Bilde, Briefschutz, Titelschutz. In dieses Grenzfeld hätte man auch die Photographie verweisen sollen, die jetzt zu großspurig in diesem Entwurf neben Literatur und Kunst gereiht ist. Auch daß man ihren Schutz auf 20 Jahre erhöht hat, erscheint zu ehrenvoll, zumal wenn man von einer kunstgewerblichen Voraussetzung dabei absieht und so möglicherweise den bloßen photomechanischen Abklatsch mit in den Schutz einbezieht. Im übrigen ist die Schutzfristfrage noch offen und für den weiteren Kampf der Dreißig- und Fünzigjährigen noch genügend Raum geblieben.

Daß das Vorrecht der Anthologien, Stücke aus anderen Werken abdrucken zu dürfen »zu einem eigentümlichen Zweck«, in dem Entwurf weggefallen ist, ist ebenso sehr gutzuheißen wie der Wegfall des Privilegs des Vortrags aus erschienenen Werken. Geschieht dies gewerbsmäßig, so ist nach dem künftigen Gesetz auch dafür eine Genehmigung der Berechtigten einzuholen bzw. ein Obolus zu entrichten. Und namentlich auch im Rundfunk- und Schallplattenrecht, für Lautsprecherwiedergabe und Weiterbenutzung von Verknüpfungsrechten erscheint das Recht des Urhebers klar betont und materiell gestärkt, sodaß der Schaffende und sein Rechtsnachfolger die Nutznießer bleiben und nicht jeder beliebige sich an dem Werk eines andern bereichern darf. In dieser Hinsicht hat natürlich das Film- und Tonfilmrecht dem Verfasser eines neuen Gesetzes besondere Schwierigkeiten bereitet, wie man dies dem Entwurf deutlich anmerkt. Ob hier alles gutzuheißen ist, was der Entwurf vorsieht, darf fraglich erscheinen. Die grundsätzliche Übertragung des Urheberrechts am Film auf den Unternehmer kraft Gesetzes durchbricht den Gedanken, der in diesem Entwurf sonst in die erste Reihe gerückt ist; und daß der Autor eines dreizehnen Buches, das die unmittelbare Grundlage der Filmmung bietet, in die gleiche Reihe mit dem Verfasser eines Romans gestellt